

# **SATZUNG des Vereins "Kassel spielt e.V."**

*beschlossen in der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2010  
zuletzt geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 4. Februar 2012*

## **§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Kassel spielt e.V." Er ist beim Amtsgericht Kassel unter der Nummer VR 4596 eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Kassel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

(1) Der Verein „Kassel spielt e. V.“ mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie der Erziehung und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung eines Treffpunkts mit offenem Zugang für Nichtmitglieder und Organisation niederschwelliger Angebote (z.B. kostenlose Treffen),
- Durchführung von Veranstaltungen bei anderen sozialen Einrichtungen (z.B. Altersheim, Jugendbücherei, Kindergarten, Stadtteiltreffpunkt)
- Beratung (z.B. von Familien) und Fortbildung (z.B. von Fachpersonal) über das Erlernen von Sozialkompetenz und die Förderung des sozialen Lernens und logischen Denkens mit Hilfe des Mediums „Spiel“
- Entwicklung von Medienkompetenz (das richtige Spiel entsprechend der Größe, des Alters und der Art der Gruppe auswählen)
- Das Bekanntmachen und Fördern des Spiels als Kulturgut: historische Bedeutung, die Wandlung des Begriffs „Spiel“, Sichtung, Auswahl und Weitervermittlung der Literatur zum Thema „Spiel“, kritische Bewertung der Inhalte von Spielen (Lerneffekte, Ideologien, Eskapismus)
- Erstellen von Publikationen (Presse, Internet) zur Information über die o.g. Themen
- Zur-Verfügung-Stellen der fachlichen Kompetenz seiner Mitglieder für ehrenamtliche Arbeit

um insbesondere folgendes zu erreichen:

- Integration sozial Benachteiligter in die Gesellschaft
- Zusammenführung von unterschiedlichen Altersgruppen und sozialen Schichten
- Erlernen von Sozialkompetenz (z.B. sich an Spielregeln halten, in unterschiedliche Rollen schlüpfen können, gemeinsames Miteinander erleben)
- intergeneratives Lernen
- Förderung des Kulturguts Spiel.

(3) Spiele um Geldeinsatz sind nicht statthaft. Ebenso herrscht ein Rauchverbot bei allen Veranstaltungen des Vereins – dies gilt sowohl in vereinseigenen als auch in vereinsfremden Räumen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche oder jede juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern, damit die Satzung anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Personen unter 18 Jahren können nur auf Antrag des Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

(2) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und darf von jedem Vorstandsmitglied entgegengenommen werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erhält Gültigkeit durch Unterschrift der Antragstellenden und durch Gegenzeichnung des Vorsitzenden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt zum Bestreiten seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Kalenderhalbjahr gegenüber dem Vorstand. Kündigungen von Personen unter 18 Jahren haben schriftlich durch den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Verein ist bei groben Verstößen gegen Ziel und Zweck des Vereins bzw. bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Nicht-Entrichtung der Beiträge (Rückstand über ein halbes Jahr) möglich. Ebenso kann eine vorsätzliche Missachtung der Vereinsregeln (z.B. aus Satzung, Geschäftsordnung, Hausordnung) zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- (4) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Weiteres zu den Absätzen (1) bis (4) kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§6 Vereinsorgane**

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie ist zuständig für:
  1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger Durchführungsbestimmungen (z.B. Geschäfts- oder Hausordnung),
  5. den Ausschluss von Mitgliedern
  6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Das passive Wahlrecht für Vorstandsmitglieder besteht ab 18 Jahren.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Versammlungsleitung und Protokollführung übernehmen, sofern kein gegenteiliger Antrag gestellt wird, Mitglieder des Vorstandes. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder spätestens vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu erfolgen.
- (6) Weiteres zum Absatz (1) Nr. 5 und 6 und zu den Absätzen (2) bis (5) kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

#### **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer,
  - ein bis drei Beisitzern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so soll der Vorstand baldmöglichst eine Nachwahl in einer Mitgliederversammlung durchführen (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode).

(3) Der Vorsitzende ist nach außen allein vertretungs- und unterschriftsberechtigt; stellvertretend sind zwei beliebige andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungs- und unterschriftsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Buchführung,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vereinsrelevante Entscheidungen, die nicht in der Mitgliederversammlung beschlossen wurden bzw. nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, müssen vom Vorstand einstimmig getragen werden.

(6) Die Tätigkeiten des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen einzelner Vorstandsmitglieder sind nur im Sonderfall zu gewähren, maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (z.B. Porto, Telefon, Kopien, Fahrtkosten). Aufwandsentschädigungen einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(7) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

#### **§9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.

Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die inhaltliche und rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins, sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bezirksverband Hessen-Nord e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, in §2 definierte Zwecke zu verwenden hat.

(2) Eine Auflösung des Vereins ist ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung möglich und bedarf hierbei einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Der Beschluss zur Auflösung kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(3) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.